

Hallen- und Wellnessbad Sinsheim;

hier: a) Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

"Bäderparadies" gemäß § 21 Abs. 3, 4 Gemeindeordnung (GemO)

**b) Entscheidung über einen durch den Gemeinderat selbst initiierten
Bürgerentscheid gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 26.10.2010**

TOP 6 öffentlich

Vorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Unzulässigkeit des „Bürgerbegehrens Bäderparadies“.
2. Der Gemeinderat beschließt des Weiteren einen Bürgerentscheid gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg nicht durchzuführen.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Am 21.06.2010 teilte die Bürgerinitiative „Bürgerbegehren Bäderparadies“ mit, dass sie sich gebildet hat. Nach Mitteilung der Bürgerinitiative werden seit dem 07.07.2010 Unterschriften für das initiierte Bürgerbegehren gesammelt. Am 05.08.2010 gaben Vertreter der Bürgerinitiative Unterschriftenlisten mit insgesamt 1.368 Unterschriften zu einer „Zwischenprüfung“ ab. Das Ergebnis der Zwischenprüfung wurde der Bürgerinitiative und der Öffentlichkeit am 15.09.2010 bekannt gegeben: 1.266 gültige, 102 ungültige Unterschriften.

In Folge dieser Zwischenprüfung beauftragte die Stadt Sinsheim in Abstimmung mit dem Gemeinderat die renommierte Anwaltskanzlei Quaas & Partner aus Stuttgart, die einen Tätigkeitsschwerpunkt im Kommunalverfassungsrecht hat und über große Erfahrung mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren verfügt. Der Gemeinderat wurde über das daraus resultierende Rechtsgutachten (Anlage 2) am 16.09.2010 informiert, wobei bereits in dieser Sitzung seitens der Verwaltung darauf hingewiesen wurde, dass falls das Bürgerbegehren offiziell eingereicht bzw. weitere Unterschriftenlisten durch die Bürgerinitiative abgegeben werden, davon auszugehen ist, dass eine weitere ergänzende rechtliche Betrachtung notwendig wird. Am 29.09.2010 übergaben die Initiatoren des Bürgerbegehrens weitere 1.686 Unterschriften und reichten somit das Bürgerbegehren ein. Von diesen Unterschriften waren nach Prüfung der Verwaltung 1.504 gültig. Im Begleitschreiben war nun erstmals von einem „kassierenden“ Bürgerbegehren, das sich konkret gegen die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates am 28.09.2010 richtet, die Rede.

Ein Muster der Unterschriftsliste ist als Anlage 1 beigelegt.

Nach Abschluss der Überprüfung der am 29.09.2010 abgegebenen Unterschriftenlisten beauftragte die Verwaltung, wie bereits angekündigt, die Anwaltskanzlei Quaas & Partner mit der ergänzenden Stellungnahme (Anlage 3), wobei hier ausdrücklich eine Würdigung der durch die Bürgerinitiative eingereichten kurzgutachtlichen juristischen Stellungnahme erfolgte.

Gemäß § 21 Abs. 4 GemO hat der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Er ist dabei auf eine Rechtsprüfung beschränkt; ein Ermessensspielraum besteht nicht. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertrauensleuten der Antragsteller durch die Verwaltung in Bescheidform bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann nach § 21 Abs. 8 GemO und § 41 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Widerspruch eingelegt werden, über den das Regierungspräsidium zu entscheiden hat.

Aus den rechtlichen Stellungnahmen (Anlage 2 und 3) ergeben sich sämtliche Details, die zu der Unzulässigkeit des vorliegenden Bürgerbegehrens führen. Die Verwaltung schließt sich diesen Ausführungen voll umfänglich an. Herr Dr. Sieben von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner wird den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten in der Sitzung für weiteren Fragen und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Muster der Unterschriftsliste
2. Rechtsgutachten vom 01.09.2010 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Bürgerbegehren Bäderparadies“ (bereits zugestellt zur Gemeinderatssitzung am 16.09.2010)
3. Ergänzende Stellungnahme zum Rechtsgutachten vom 01.09.2010 zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Bürgerbegehren Bäderparadies“